

TIPP:
DURCHFÜHRUNGS-
GARANTIE



MALTA

Kulturelle Schätze und malerische Fischerdörfer

Kulturelle Schätze, malerische Fischerdörfer, wunderschöne Naturlandschaften und tiefblaues Meer – Malta begeistert seine Besucher! Freuen Sie sich auf die Hauptstadt Valletta, die heute zum Weltkulturerbe der UNESCO zählt, unternehmen Sie einen Ausflug in die „drei alten Städte“ Vittoriosa, Senglea und Cospicua und besuchen Sie die historische Stadt Mdina mit ihrer außergewöhnlichen Mischung aus mittelalterlicher und barocker Architektur. Unternehmen Sie einen Ausflug nach Gozo – Maltas Schwesterinsel. Hier stehen u. a. die malerischen Buchten von Xlendi und Marsalforn, die 5.000 Jahre alte Tempelanlage Ggantija, die Höhle der Calypso und Gozos Naturwunder Fungus-Rock, Inland See und Azur-Window auf dem Programm.



REISEVERLAUF

1. Tag: Anreise

Flug mit Air Malta nach Malta. Empfang am Flughafen durch die deutschsprachige Reiseleitung. Transfer zum Hotel und Welcome-Drink.

2. Tag: Mosta, Mdina und Rabat

Das Christentum ist tief verankert in der maltesischen Kultur. Mit dem Dom von Mosta besichtigen wir ein besonders eindrucksvolles Zeugnis dieser Kultur – die Kuppel des Doms ist die viertgrößte Europas. Dann erleben Sie Mdina, die alte Hauptstadt im Inselinnern. Sie spazieren durch schmale Gassen, vorbei an Palästen, Adelshäusern und Klöstern hinauf zur alten Stadtmauer: Hier bietet sich ein großartiger Panorama-Blick über die Insel. Im benachbarten Rabat wandeln Sie auf den Spuren des Apostels Paulus

3. Tag: Cottonera & Valletta

Heute geht es in die „Cottonera“, zu den „drei alten Städten“: Vittoriosa mit den Palästen der Ritter, Senglea mit der großartigen Aussicht auf Valletta mit dem Grand Harbour und schließlich Cospicua mit der imposanten Doppelmauer. Nach diesem Ausflug geht es mit der Fähre und dem Panorama Aufzug weiter nach Valletta. Auch die von Rittern gegründete Hauptstadt zeugt mit ihren zahlreichen alten Bauwerken, Festungsanlagen, Kirchen und Hospitälern von der Bedeutung Maltas in der Vergangenheit. Nicht umsonst ist Valletta die einzige Hauptstadt im Weltkulturerbe der UNESCO. Sie entdecken die Stadt zu Fuß, streifen den berühmten Großmeisterpalast (von außen) und die mächtigen Stadtmauern. Sie besuchen die St. John's Co-Cathedral mit den Grabplatten der Or-

densritter und dem größten Gemälde Caravaggios, der „Enthauptung des Johannes“. Und Zeit zum Shopping in Vallettas kleinen und großen Stores mit internationalem Flair bleibt auch. Zum Schluss bringt Ihnen die Multivisionsshow „Malta Experience“ die aufregende Geschichte Maltas näher. Kulinarisches Highlight (fakultativ): Heute servieren wir Maltas Nationalgericht „Fenkata“ (Kaninchen) im Restaurant Da Rosi. Ganz typisch wird es in zwei Gängen serviert: als Vorspeise die würzige Sauce mit Spaghetti, als Hauptspeise die Kaninchenstücke mit Kartoffeln.

4. Tag: Schwesterinsel Gozo

Mit der Fähre erreichen Sie die Nachbarinsel Gozo, bummeln durch die Hauptstadt Victoria mit ihrer schönen Zitadelle und genießen den herrlichen Blick von der Stadtmauer. Danach geht es zu den Buchten von Xlendi und Marsalforn und zur ältesten Tempelanlage von Malta, den Ggantija-Tempel aus der Jungsteinzeit. Auch Gozos Naturwunder sind weltberühmt: Der mächtige Fungus Rock ragt wie ein riesiger Pilz aus dem Wasser.

5. Tag: Tag zur freien Verfügung

Wandern, Sightseeing oder ein entspannter Tag im Hotel, die Reiseleitung gibt Ihnen gerne Tipps für eigene Unternehmungen. Abendessen im Hotel.

UNTERKUNFT

Dolmen Resort Hotel****

Das Dolmen Resort Hotel ist eines der modernsten Hotels auf den maltesischen Inseln und liegt wunderschön direkt am Meer mit Blick auf St. Paul's Bay. In den Außenbereichen mit den weitläufigen Terrassen und Gärten bieten sich viele Möglichkeiten. Alle Zimmer sind mit Bad und Klimaanlage, Zimmersafe, Sat-TV, Telefon, Radio, Minibar und Föhn ausgestattet. Das Hotel verfügt über ein Restaurant, eine Bar, eine Cafeteria, einen Beach Club im karibischen Stil, eine Pool-Bar und eine Wein-Bar. Zu den Sport- und Entspannungseinrichtungen zählen drei Außenpools, zwei Tennisplätze, ein Hallenbad, Whirlpool und Sauna und ein Fitness-Center.
- oder gleichwertig -

WUNSCHLEISTUNGEN

- › Zug zum Flug bis 350 km € 71,-
über 350 km € 118,-
- › Zuschlag 1. Klasse bei Bahnentfernung bis 350 km € 27,-
über 350 km € 57,-
- › Sitzplatzreservierung (Bahnhin- und Rückfahrt) € 10,-
- › Meerblick-Zuschlag 80,- p. P.
- › HP-Zuschlag 140,- p. P.
- › Hafenerundfahrt 35,- p. P.

Diese Reise ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet.

6. Tag: Hafenerundfahrt (fakultativ)

Einzigartig ist die Hafenerundfahrt durch Maltas weit verzweigten Naturhafen, den Grand Harbour. Wir steuern immer wieder andere Buchten an und präsentieren Ihnen außergewöhnliche Ausblicke auf die Festungsanlagen.

7. Tag: Malta Süden

Natur pur eröffnet sich Ihnen bei einer Panoramafahrt durch die Buskett Gardens zur wildromantischen Steilküste von Dingli und der Blauen Grotte. Bei schönem Wetter empfiehlt sich eine Fahrt durch die Blaue Grotte; diese Buchungen sind kurzfristig vor Ort möglich. Nächstes Ziel ist das malerische Fischerdorf Marsaxlokk mit seinen bunten Fischerbooten, den Luzzu. Ein kleiner Markt dort bietet regionale Produkte an und zum Abschluss können Sie sich auf einen anregenden Spaziergang durch die botanischen Gärten von San Anton begeben.

8. Tag: Heimreise

Transfer zum Flughafen und Heimreise.

Programmänderungen vorbehalten.

BUCHUNG

› Pädagogik & Hochschul Verlag

dphv-verlagsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Str. 84
40210 Düsseldorf

E-Mail: dassow@dphv-verlag.de
www.profil-dphv.de

Tel.: 0521 - 96 76 80

oder per Fax an: 0211 - 355 80 95

WUNSCHLEISTUNGEN VERSICHERUNG

5-Sterne Premium-Schutz

(Reise-Rücktrittsvers., Reise-Abbruchvers., Reise-Krankenvers., Notfall-Vers., Reise-Unfallvers., Reisegepäck-Vers.)

bei einem Reisepreis bis
- € 1.000,- p.P.: € 77,- p.P.
- € 1.500,- p.P.: € 101,- p.P.
- € 2.000,- p.P.: € 121,- p.P.
- € 3.000,- p.P.: € 175,- p.P.

Reiserücktrittskosten-Versicherung

bei einem Reisepreis bis
- € 1.000,- p.P.: € 43,- p.P.
- € 1.500,- p.P.: € 51,- p.P.
- € 2.000,- p.P.: € 62,- p.P.
- € 3.000,- p.P.: € 79,- p.P.

TERMINE 2019

01.05.19	31.07.19
08.05.19	07.08.19
15.05.19	14.08.19
22.05.19	21.08.19
29.05.19	28.08.19
05.06.19	04.09.19
12.06.19	11.09.19
19.06.19	18.09.19
26.06.19	25.09.19
03.07.19	02.10.19
10.07.19	09.10.19
17.07.19	16.10.19
24.07.19	23.10.19

PREISE PRO PERSON

Doppelzimmer	975,-
Doppelzimmer	998,-
Doppelzimmer	1.078,-
Doppelzimmer	1.230,-
Doppelzimmer	1.197,-

Einzelzimmerzuschlag 158,-

LEISTUNGEN

- › Flug mit Air Malta inkl. Steuern und Gebühren
- › Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- › Flughafenassistent bei Ankunft/ Abflug Malta
- › 7 Übernachtungen im 4-Sterne-Hotel
- › 7 x Frühstücks-Büfett
- › Halbtagesausflug Mdina, Rabat und Mosta inkl Mdina Kathedrale und Museum
- › Ganztagesausflug Cottonera und Valletta inkl. St. Johns Kathedrale und Malta Experience
- › Ganztagesausflug Gozo inkl. Ggantija Tempel
- › Ganztagesausflug Süden der Insel inkl. Blaue Grotte und Marsaxlokk
- › qualifizierte deutschsprachige Reiseführung während der Ausflüge
- › deutschsprachige Gästebetreuung vor Ort

Ab dem 01.06.2016 wird auf Malta eine Bettensteuer in Höhe von 0,50,- pro Tag und Person, max. 5,- pro Person und Aufenthalt erhoben. Das Hotel berechnet diese Gebühr direkt bei der Anreise.

ABFLUGHÄFEN

- › MUC
- › FRA + 20,-
- › VIE + 10,-
- › TXL + 20,-
- › DUS + 15,-
- › HAM + 20,-
- › LEJ + 15,-
- › ZRH + 20,-

VERBINDLICHE REISEANMELDUNG

Pädagogik & Hochschul Verlag
dphv-verlagsgesellschaft mbh
Graf-Adolf-Str. 84
40210 Düsseldorf



Fax: 0211 355 80 95

Telefon: 0521 96 76 80

E-Mail: dassow@dphv-verlag.de

Bitte gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen:

Meine Reise: _____ (bitte Reiseziel eintragen)

Termin: _____
bitte gewünschten Reisettermin eintragen

Unterbringung: _____
bitte gewünschten Zimmertyp eintragen

Abfahrt-/ Abflugort: _____

Preis pro Person: _____

Wunschleistungen: _____
bitte gewünschte Zusatzleistungen laut Reiseausschreibung eintragen

Meine Adressdaten:

(bitte geben Sie Ihre/n vollständigen Vor- und Nachnamen laut Ausweisdokument an)

Anrede Titel

Vorname

Nachname

Straße/ Nr.

PLZ/ Ort

Telefon / Mobil

Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift des Buchers

Die Reisebedingungen des Veranstalters ts|medialog GmbH, 33604 Bielefeld, liegen mir vor und werden, auch im Auftrag aller hier aufgeführten Reiseteilnehmer, ausdrücklich anerkannt.

Meine Begleitperson:

(bitte geben Sie den/die vollständigen Vor- und Nachnamen laut Ausweisdokument an)

Anrede Titel

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Durch die Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich bereit, meine Reisebestätigung, Rechnung und ggf. Endinformationen per E-Mail zu erhalten.

E-Mail

Im Notfall zu benachrichtigende Person (Name, Telefon)

Allgemeine Reise- & Teilnahmebedingungen für Pauschalreisen der tsjmedialog GmbH ab 01.07.2018

tsjmedialog GmbH

Detmolder Straße 78, 33604 Bielefeld, Telefon: (0521) 96768 - 0

Sehr geehrte Kunden, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der tsjmedialog GmbH (nachstehend „Reiseveranstalter“ genannt) im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Die Bestimmungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages/Verpflichtung des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Reiseveranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

a) Grundlage des Angebots von tsjmedialog sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich für 10 Werktage an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedium) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsforschulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich für 10 Werktage an.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).

g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.

h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß Buchstabe f) (siehe oben), soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4. Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird

21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 8 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann. Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 21 Tagen vor Reisebeginn abgeschlossen werden, ist der gesamte Reisepreis zu zahlen.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen
- oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten
- oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss. - tsjmedialog verzichtet auf das Recht einer Preisänderung nach Vertragsschluss.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

- Reisen mit Übernachtungen in Sonderzügen oder auf Schiffen

bis 92 Tage vor Reiseantritt	15 %
91 bis 57 Tage vor Reiseantritt	40 %
56 bis 29 Tage vor Reiseantritt	60 %
28 bis 8 Tage vor Reiseantritt	85 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt/Nichterscheinen am Anreisetag	90 %

- Reisen mit Fluganreise

(ohne Übernachtung in Sonderzügen und auf Schiffen)

bis 45 Tage vor Reiseantritt	30 %
44 bis 22 Tage vor Reiseantritt	40 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	60 %
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt	70 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt.....	80 %
bei Nichterscheinen am Anreisetag	90 %

- alle übrigen Reisen

bis 57 Tage vor Reiseantritt	15 %
56 bis 33 Tage vor Reiseantritt	20 %
32 bis 15 Tage vor Reiseantritt	40 %

14 bis 8 Tage vor Reiseantritt 60 %,
ab 7 Tage vor Reiseantritt 80 %,
bei Nichterscheinen am Anreisetag 90 % des Reisepreises.

5.4. Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, das sich wie folgt bestimmt: 25 Euro pro Reisender

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neu anmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er
a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt. Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

10.1. Reiseunterlagen. Der Kunde hat den Reiseveranstalter und seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

10.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reisever-

anstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

(a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

(b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchstabe a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

12.1. Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

12.2. Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12.3. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU/EWR oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis die ausschließliche Anwendung der deutschen Rechtsprechung vereinbart. „tsjmedialog“ kann von diesen Reisenden/Kunden ausschließlich am Sitz von tsjmedialog verklagt werden.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2. Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

Stand: 29-06-2018

tsjmedialog GmbH
Detmolder Straße 78 - 33604 Bielefeld
Tel. 05 21 -9 67 68-0 Fax 05 21 -9 67 68-20
kontakt@tsjmedialog.de
Geschäftsführer:
Thomas Seidenberg
Amtsgericht Bielefeld HRB 37141